

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



GEMEINDE
HASLE

Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen der Einwohnergemeinden Entlebuch und Hasle

vom 18. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Anlage	3
	Art. 2 Zweck, Benützungsrecht	3
	Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
	Art. 4 Orientierung	3
II.	ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN	4
	Art. 5 Zuteilung	4
	Art. 6 Dauerbelegung	4
	Art. 7 Wochenend-Belegungen	4
	Art. 8 Ausserordentliche Benützung	4
	Art. 9 Gesuche	5
	Art. 10 Schulferien	5
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	5
	Art. 11 Allgemeine Hausordnung	5
	Art. 12 Sorgfaltspflicht	5
	Art. 13 Öffnen und Schliessen	5
	Art. 14 Rauchverbot	6
	Art. 15 Jugendorganisationen	6
	Art. 16 Umkleidekabinen / Duschanlagen	6
	Art. 17 Turnschuhe	6
	Art. 18 Inline Skates / Rollschuhe	6
	Art. 19 Turngeräte	6
	Art. 20 Ballspiele	6
	Art. 21 Hallentrennwände	6
	Art. 22 Zuschauergalerie	7
	Art. 23 Geräteraume	7
	Art. 24 Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds	7
IV.	BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN UND AUSSTELLUNGEN.	7
	Art. 25 Aufsicht, Übergabe	7
	Art. 26 Einrichtungen, Anlage	7
	Art. 27 Wirtschaftsbetrieb	7
	Art. 28 Reinigung	7
	Art. 29 Entschädigungsfolgen bei kurzfristigen Absagen, Stornogebühr	8
V.	MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN	8
	Art. 30 Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung	8
	Art. 31 Inkasso Benützungsgebühr	8
	Art. 32 Betriebskosten	8
	Art. 33 Nebenkosten	8
VI.	HAFTUNG	8
	Art. 34 Verantwortlichkeit	8
	Art. 35 Personen- und Sachschäden	8
	Art. 36 Diebstähle	9
	Art. 37 Versicherungspflicht	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 38 Übertretung gegen diese Verordnung	9
	Art. 39 Beschwerden	9
	Art. 40 Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. a der Delegationsreglemente der Einwohnergemeinde Hasle (Reglement vom 29. November 2013) und der Einwohnergemeinde Entlebuch (Reglement vom 5. Dezember 2017) wird von den Gemeinderäten von Hasle und Entlebuch folgende Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anlage

Diese Verordnung regelt die Benützung der Sporthalle Farbschachen und deren Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer.

Art. 2 Zweck, Benützungsrecht

Die Sporthalle Farbschachen dient in erster Linie den Schulen Entlebuch und Hasle (Stundenplan).

Soweit die Hallen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen in erster Linie den Sportvereinen der Gemeinden Entlebuch und Hasle zur Verfügung.

Die Benützung der Sporthalle für ausserordentliche Anlässe und Ausstellungen bedingt eine Bewilligung des Gemeindeammannamtes Entlebuch.

Die Benützung der Sporthalle kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Die Gemeinderäte von Entlebuch und Hasle sind oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie sind zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Während des Schulbetriebes untersteht der Betrieb der Sporthalle den Schulleitungen von Entlebuch und Hasle.

Die Gemeinderäte übertragen die Organisation und den Betrieb der Sporthalle dem Gemeindeammannamt Entlebuch. Dieses ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und die Beantragung von Materialbeschaffungen.

Das Gemeindeammannamt ist gleichzeitig Anlaufstelle für Vereine und Organisationen betreffend die Benützung der Sporthalle.

Allfällige Beschlüsse beider Gemeinderäte von Entlebuch und Hasle sind für das Gemeindeammannamt Entlebuch verbindlich.

Der Hauswart der Sporthalle bzw. sein Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollen. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

Art. 4 Orientierung

Die Benützer der Sporthalle tragen gegenüber den Gemeinderäten die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

Art. 5 Zuteilung

Für die Zuteilung der Hallen sowie die Gesamtkoordination ist das Gemeindeammannamt Entlebuch zuständig. Dies umfasst

- Dauerbelegung für einheimische Sportvereine mittels Belegungsplan
- Wochenend-Belegungen für einheimische und auswärtige Sportvereine, bzw. Sportverbände
- ausserordentliche Belegungen durch sportliche und kulturelle Vereine bzw. Organisationen

Art. 6 Dauerbelegung

Dauerbelegungen der Sporthalle sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Der Schulbetrieb dauert von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Danach beginnt der Sportbetrieb und dauert bis 22.00 Uhr.

1. Spätestens um 22:00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten der Sporthalle zu verlassen.
2. Dauerbelegungen sind nur Vereinen aus Entlebuch und Hasle zu gestatten. Ausnahmen kann das Gemeindeammannamt Entlebuch in Absprache mit den beiden Gemeinderäten von Entlebuch und Hasle beschliessen.
3. Das Gemeindeammannamt Entlebuch behält sich nach Absprache mit den beiden Gemeinderäten Entlebuch und Hasle das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche und räumliche Neuverteilung der Sporthallen an die Sportvereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
4. Änderungsvorschläge sowie Gesuche um Neuzuteilung von Hallen durch Sportvereine siehe unter Art. 9.
5. Die jeweils gültigen Belegungspläne werden durch das Gemeindeammannamt Entlebuch in den Hallen angeschlagen.

Art. 7 Wochenend-Belegungen

Für Samstag-, Sonntag- oder ganze Wochenendbenützung wird die Zuteilung der Hallen nachfolgenden Kriterien geregelt:

1. Zuteilungs-Prioritäten: Kein Verein hat gegenüber einem anderen Vorrechte.
2. Für Veranstaltungen sind die Gesuche schriftlich an das Gemeindeammannamt Entlebuch zu stellen (Art. 9)
3. Trainingseinheiten: Die Hallenzuteilung erfolgt durch das Gemeindeammannamt Entlebuch

Art. 8 Ausserordentliche Benützung

Es sind dies Veranstaltungen, welche bedingt durch den Anlass zufolge Belegung von Wochentagen (Montag bis Freitag) die Prioritäten von Art. 2.2 und 2.3 beschneiden können, wie:

- a. ausserordentliche Anlässe und Veranstaltungen (regional, national oder international) werden in der Regel pro Jahr Maximum vier, an Vereine und Betriebe aus den Gemeinden Entlebuch und Hasle, wie auch regionalen Vereinen, bewilligt. Es sind Anlässe, die vom Platzbedarf her, in keinem anderen Lokal in den obengenannten Gemeinden möglich sind. Die Schule soll möglichst nicht tangiert werden. Ausnahmen werden durch das Gemeindeammannamt Entlebuch und durch Absprache mit den Schulen genehmigt.
- b. einheimischer Organisator für sportliche nationale oder internationale Wettkämpfe

Bei bewilligten ausserordentlichen Benützungen haben nach Rücksprache die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 9 Gesuche

1. Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an das Gemeindeammannamt Entlebuch zu richten.
2. Für Wochenend-Benützungen sind die Gesuche um Zuteilung mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an das Gemeindeammannamt Entlebuch einzureichen. Vordruckte Formulare sind beim Gemeindeammannamt Entlebuch erhältlich.
3. Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind 6 Monate im Voraus schriftlich dem Gemeindeammannamt Entlebuch einzureichen.

Art. 10 Schulferien

Während den Sommer- und Weihnachtsferien ist der Betrieb der Sporthalle nur beschränkt möglich. Die Öffnungszeiten während den Ferien sind auf dem Hallenzuteilungsplan ersichtlich. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Räume und Anlagen normalerweise geschlossen. In Ausnahmefällen können diese aber freigegeben werden.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG**Art. 11 Allgemeine Hausordnung**

Der Hauswart der Sporthalle Farbschachen, sein Stellvertreter sowie die jeweiligen Leiter sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in und um die Anlage. Die Benutzer haben ihre Anweisungen zu befolgen.

Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen und dies nur mit einem verantwortlichen Leiter.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

1. Die Hallenanlagen mit ihren Hallentrennwänden, Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
2. Die Hallentrennwände, die Lautsprechanlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.
3. Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
4. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Gemeindeammannamt Entlebuch zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein, bzw. der Verursacher.

Art. 13 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Lehrer oder Leiter.

Diese sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht werden, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Halle befindet.

Art. 14 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten.

Art. 15 Jugendorganisationen

Die Jugendlichen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.

Art. 16 Umkleidekabinen / Duschanlagen

Die Umkleidekabinen und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Sporthalle zur Verfügung. Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

Art. 17 Turnschuhe

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Nocken oder Nägeln ist strengstens untersagt.

Art. 18 Inline Skates / Rollschuhe

Da der Hallenboden der Sporthalle für Inline Skates sowie für Rollschuhe jeglicher Art nicht geeignet ist, ist das Betreten mit den erwähnten Schuhwerken untersagt. Dies gilt ebenso für das Betreten sämtlicher anderer Räume der Sporthalle.

Art. 19 Turngeräte

1. Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
2. Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
3. Alle Gross- und Kleingeräte aus den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Art. 20 Ballspiele

In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Harz oder Fett ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Sperrung der Hallen geahndet. Allfällige Schäden werden dem Verursacher überbunden.

In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen nicht gestattet.

Art. 21 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen oder sie als Anspielstelle miteinzubeziehen.

Art. 22 Zuschauergalerie

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann von Hallenbenützern und Zuschauern während den Benützungzeiten besucht werden.

Auf der Zuschauergalerie ist jede sportliche Tätigkeit untersagt. Das Sitzen auf der Abschränkung zur Sporthalle ist streng verboten.

Art. 23 Geräteräume

Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen.

Defekte an Geräten sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 24 Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds

Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Bei Sportanlässen sowie bei anderweitigen Veranstaltungen kann das Gemeindeammannamt Entlebuch einen Park- und/oder einen Bewachungsdienst verlangen.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN UND AUSSTELLUNGEN**Art. 25 Aufsicht, Übergabe**

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räume, Geräte, Mobiliar und übriges Inventar.

Art. 26 Einrichtungen, Anlage

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters.

Für nichtsportliche Anlässe ist der Hallenboden unter Anweisung des Hauswartes abzudecken.

Beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter zu entschädigen.

Art. 27 Wirtschaftsbetrieb

Den ortsansässigen Vereinen ist gestattet in eigener Regie zu wirten. Bei auswärtigen Veranstaltern entscheidet das Gemeindeammannamt Entlebuch. Es ist Sache des Veranstalters die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen.

Art. 28 Reinigung

Nach dem Anlass sind die Halle und die gebrauchten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Art. 29 Entschädigungsfolgen bei kurzfristigen Absagen, Stornogebühr

Mit der Benützungsbewilligung ist die Reservation verbindlich. Bei einer nachträglichen Stornierung der bewilligten Reservation werden für den entstandenen Aufwand und Schadenersatz dem Verursacher eine Gebühr zur Bezahlung innert 20 Tagen in Rechnung gestellt. Die Gebühr für Stornierungen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

V. MIET- UND BENÜTZUNGSgebÜHREN**Art. 30 Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung**

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen sowie für die Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Inventar ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Für die Gebührenordnung ist das Gemeindeammannamt Entlebuch zuständig. Diese wird von den Gemeinderäten Entlebuch und Hasle genehmigt.

Art. 31 Inkasso Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühren werden durch das Gemeindeammannamt Entlebuch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 32 Betriebskosten

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sowie die normale Reinigung sind in der Gebührenordnung enthalten.

Art. 33 Nebenkosten

Entsorgungsgebühren sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

VI. HAFTUNG**Art. 34 Verantwortlichkeit**

Der Veranstalter, bzw. die Vereine, haften den Gemeinden Entlebuch und Hasle für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 35 Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnen die Gemeinden jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die entstandenen Sachschäden dürfen nur vom Hauswart oder durch sonstige Fachleute repariert werden.

Art. 36 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallenbenützer wird von den Gemeinden keine Haftung übernommen.

Art. 37 Versicherungspflicht

Die Organisatoren von ausserordentlichen Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 38 Übertretung gegen diese Verordnung**

Bei Zuwiderhandlung oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch das Gemeindeammannamt Entlebuch nach Absprache mit den Gemeinderäten Entlebuch und Hasle, zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 39 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Entlebuch oder Hasle schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen Entlebuch/Hasle ersetzt das Reglement vom 1. November 1999.

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Entlebuch / Hasle, 18. Dezember 2019

Gemeinderat Entlebuch

Die Gemeindepräsidentin:
Vreni Schmidlin-Brun

Der Gemeindegeschreiber:
Pius Stadelmann

Gemeinderat Hasle

Der Gemeindepräsident:
Thomas Rössli

Der Gemeindegeschreiber:
Marco Studer

Gebührenordnung für die Sporthalle Farbschachen, Gemeinden Entlebuch und Hasle

Veranstaltung	Wochentag	Mietzeit	Mietmöglich- lichkeit	Gebühr ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
Ortsvereine						
Training	MO – FR	08.00 bis 22.00	pro Stunde	frei	frei	frei
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 10.00	Fr. 7.50	Fr. 5.00
Turnier/Spiel	MO – FR	18.00 bis 22.00	Halbtag	Fr. 80.00	Fr. 60.00	Fr. 40.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 15.00	Fr. 10.00
	SA / SO	00.00 bis 24.00	Halbtag	Fr. 80.00	Fr. 55.00	Fr. 30.00
Auswärtige Vereine						
Training	MO – FR	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 15.00	Fr. 10.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 30.00	Fr. 22.50	Fr. 15.00
Turnier/Spiel	MO – FR	18.00 bis 22.00	Halbtag	Fr. 120.00	Fr. 90.00	Fr. 60.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 40.00	Fr. 30.00	Fr. 20.00
	SA / SO	00.00 bis 24.00	Halbtag	Fr. 160.00	Fr. 110.00	Fr. 60.00

Der ordentliche Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag für einheimische Vereine ist frei.

Jahrespauschalen ab Fr. 200.00, je nach Benützung und Grösse der Halle, für Sportveranstaltungen sind in Einzelfällen möglich.

Für Sportveranstaltungen mit Einbezug des Office wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 erhoben.

Für Sportveranstaltungen mit Einbezug des Aussengeräteraumes wird ein Zuschlag von Fr. 200.00 erhoben.

Für Sportveranstaltungen mit Festwirtschaft wird ein Zuschlag von Fr. 300.00 erhoben.

Veranstaltungen ohne sportlichen Inhalt (pro Anlass)

Delegiertenversammlungen: Fr. 2'300.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche
Kommerzielle Anlässe einheimischer Vereine: Fr. 5'000.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche
Kommerzielle Anlässe auswärtige Vereine: Fr. 8'000.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche
Für das Einrichten und Abräumen in der Halle wird pro Tag je Fr. 150.00 verrechnet

Gebühren für besondere Anlässe, wie Ausstellungen, Versammlungen, Festveranstaltungen werden durch das Gemeindeammannamt Entlebuch, nach Rücksprache mit den Gemeinderäten von Entlebuch und Hasle, von Fall zu Fall festgelegt.

Stundenansatz Reinigungsaufwand

Für zusätzlichen Reinigungsaufwand gemäss Art. 33 werden Fr. 60.00 je Stunde verrechnet.

Stornierungsgebühren

90 Tage vor dem bewilligten Anlass:	keine Folgekosten
30 Tage vor dem bewilligten Anlass:	10 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr
14 Tage vor dem bewilligten Anlass:	25 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr
5 Tage vor dem bewilligten Anlass:	50 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr